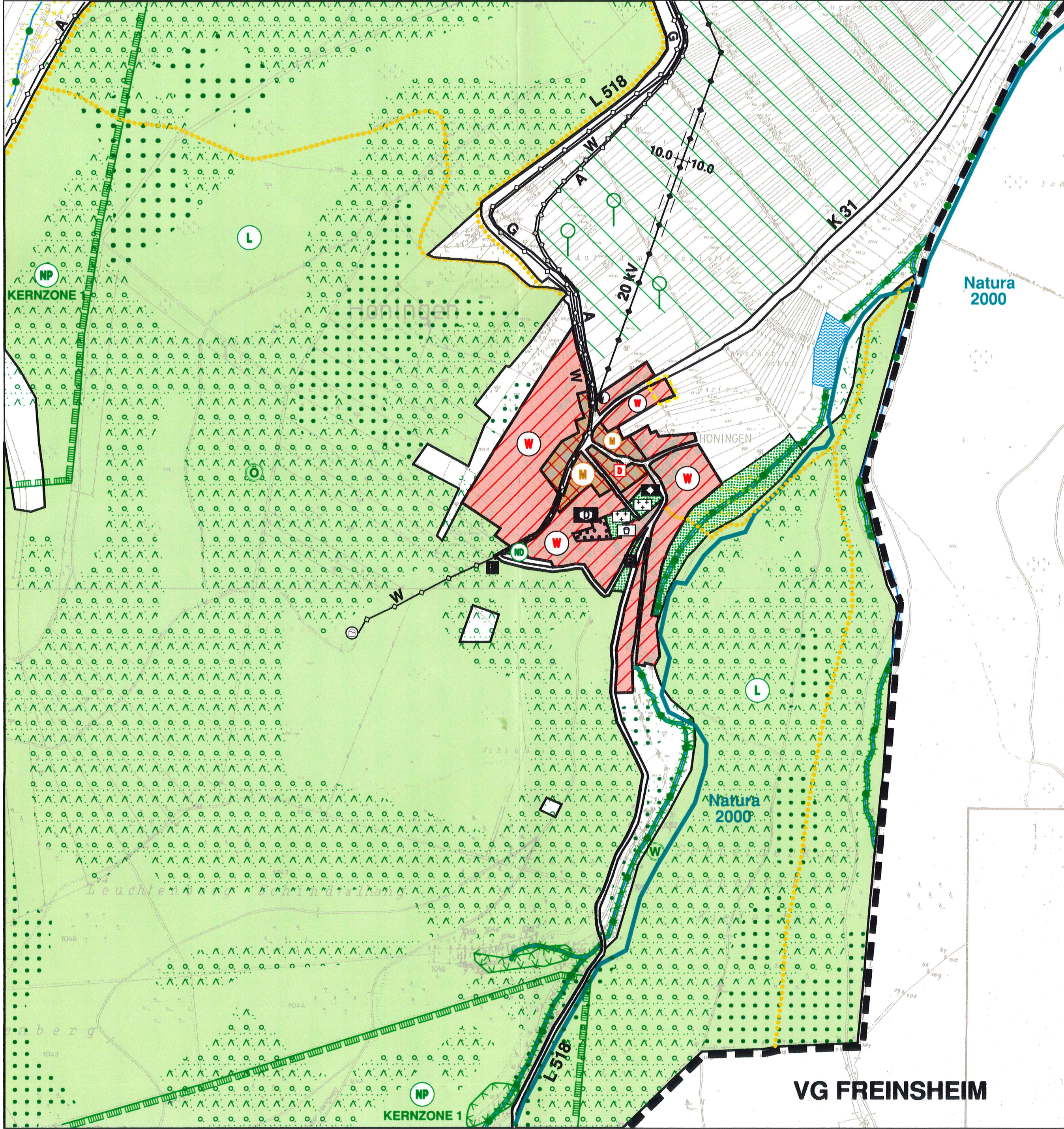


GEMEINDE ALTLEININGEN
ORTSTEIL HÖNINGEN

M 1 : 5 000



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
Die nachfolgenden Planzeichen werden z.T. auch ohne Flächenabgrenzung verwendet.

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- 1.1. Wohnbauflächen
Bestand
1.2. Gemischte Bauflächen
Bestand

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- 4.1. Flächen für den Gemeinbedarf
Kirche / Kapelle
Dorfgemeinschaftshaus

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

- 5.1. Straßenverkehr
Überörtliche u. örtliche Hauptverkehrsstraßen

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche
Öffentliche Parkfläche
Rad- / Wanderweg

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4, § 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität
Hochbehälter

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch: E-Versorgung
unterirdisch: Wasser, Gas, Abwasser u.dgl.

9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

- Friedhof
Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

- 10.1. Wasserfläche / Bachlauf

12. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)

- 12.1. Flächen für Landwirtschaft
12.2. Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs. 6 BauGB)

- Schutzfläche nach § 24 L-PlG
13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Naturpark
Naturdenkmal
Landschaftsschutzgebiet
Natura 2000-Gebiet

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- 14.3. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Planung

- Flächen mit Arten- und Biotopschutzfunktion
Flächen mit Wasserschutzfunktionen
Streuobst
Flächen mit Anteilen an Hecken, extensivem Grünland und Feldrainen
Extensives Grünland, Feucht- und Naßwiesen, feuchte Hochstauden, Röhricht und Großseggenriede
Naturnahe Waldflächen
Laub-Mischwald
Renaturierung naturferner Bachabschnitte

15. Sonstige Planzeichen

- Verbandsgemeindegrenze
Flächen nach § 34 (4) Bau GB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Verbandsgemeinderat hat am 26.02.1997 die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Beschluss, diesen Plan aufzustellen, wurde am 12.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung wurde am 04.09.2001 in Form einer Bürgerversammlung, sowie durch Auslegung in der Zeit vom 05.09. bis 19.10.2001 durchgeführt (§ 3 BauGB).
4. Insgesamt 37 Behörden als Träger öffentlicher Belange und 8 Gebietskörperschaften als benachbarte Gemeinden wurden mit Schreiben vom 18.02.2002 bei der Aufstellung dieses Planes beteiligt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).
16 dieser Beteiligten haben Anregungen vorgebracht, die vom Verbandsgemeinderat am 01.10.2003 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 05.04.2004 mitgeteilt.
5. Der Verbandsgemeinderat hat am 01.10.2003 die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Der Plan einschließlich dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 15.04.2004 bis einschließlich 14.05.2004 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.04.2004 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.04.2004 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Während der Auslegung gingen 8 Anregungen ein, die vom Verbandsgemeinderat am 25.10. 2004 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 08.11.2004 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
6. Der Verbandsgemeinderat hat am 25.10.2004 den Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht gefasst.

Hettenleidelheim den 01.12.2005
Bürgermeister

GENEHMIGT
mit Verfügung vom 01.02.2005
Az.: 010-12/Verf.1/152/Pl
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 01.02.2005
Im Auftrag
Eichner

Die Genehmigung wurde mit / ohne Ausnahme erteilt (§ 6 Abs. 3 BauGB - siehe Genehmigungsbescheid -).

8. Die Genehmigung dieses Planes wurde am 31.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan mit dem Erläuterungsbericht rechtsverbindlich (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Hettenleidelheim, den 01.04.2005
Bürgermeister

VERBANDSGEMEINDE
HETTENLEIDELHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2015

TEILPLAN 4

ORTSGEMEINDE ALTLEININGEN
ORTSTEIL
HÖNINGEN

M 1 : 5 000

Bearbeitungsstand:	Maßstab:	Der Entwurfsverfasser:
Dezember 1997 Ke/Sti	1 : 5 000	im Original gez.
März 2001 Ke/Sti	Projekt-Nr.: 152.1 / 97	i.V. Dr. Frank Schleicher-Jester
Februar 2002 sj/sti	Blattgröße: 114 / 45	Kaiserslautern, den 22.11.2004
März 2004 Wef/st		
EDV-Abfrage: N:\1997\152\Pläne\FNP\Landcad\Projekt\altl-1.dwg		
ARCADIS		
2. Ausfertigung		
ARCADIS CONSULT GMBH Brüsseler Straße 5 67657 Kaiserslautern Tel. (0631) 30329-000		